

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Matrei in Osttirol

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 30. Oktober 2025

20.

Friedhofsordnung

20. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Matrei in Osttirol vom 28. Oktober 2025 über die Benützung der gemeindlichen Bestattungsanlagen

Aufgrund des § 33 Abs. 4 des Gemeindegesundheitsdienstgesetzes - GSDG, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 5/2025, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Ortsfriedhof von Matrei in Osttirol und den Ortsfriedhof von Huben.

§ 2

Eigentum und Verwaltung

(1) Der Ortsfriedhof von Matrei in Osttirol ist auf nachstehenden Grundparzellen errichtet:

- a) Gp. 1 KG 85104 Matrei i.O.-Markt im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche St. Alban (sogenannter „alter Friedhof“) - Sektoren A, B, C, D, E;
- b) Gp. 454/2 KG 85104 Matrei i.O.-Markt im Eigentum der Marktgemeinde Matrei in Osttirol (sogenannter „neuer Friedhof“) – Sektoren F, G und Ehrengräber (Priestergräber und Ehrengräber der Marktgemeinde Matrei in Osttirol);
- c) Gp. 454/1 KG 85104 Matrei i.O.-Markt im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche St. Alban (sogenannter „neuer Friedhof“) – Sektoren J, K, L;
- d) Gp. 454/2 KG 85104 Matrei i.O.-Markt (Urnenfriedhof) – Sektor H.

(2) Der Ortsfriedhof von Huben ist auf der Gp. 1631/18 KG 85103 Matrei i.O.-Land im Eigentum der röm.-kath. Filialkirche „zum heiligsten Herzen Jesu“ in Huben und der Gp. 1631/7 KG 85103 Matrei i.O.-Land im Eigentum der Marktgemeinde Matrei in Osttirol errichtet.

(3) Die weitere Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung sämtlicher Friedhofsanlagen obliegt der Marktgemeinde Matrei in Osttirol (Friedhofsverwaltung), die diese Friedhöfe auch führt und verwaltet.

(4) Die Marktgemeinde Matrei in Osttirol (Friedhofsverwaltung) hat für jeden Friedhof einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Bestattungsbuch (Verzeichnis) zu führen, in dem die Namen aller Beerdigten mit Personal- und Beerdigungsdaten, die Nummer der Grabstätte, der Name und die Anschrift der Nutzungsberechtigten sowie Angaben über Art des Grabes (Familiengrab, Reihengrab, Familien-Urnengrab, Urnengrab, Familien-Pultgrab, Pultgrab, usw.) sowie weitere Daten von besonderer Bedeutung, wie insbesondere Grabtiefe, Bestattungstiefe, Umbettungen, Tieferlegungen und dergleichen eingetragen sind.

§ 3

Zweckbestimmung

(1) Die unter § 2 Abs. 1 genannten Friedhöfe dienen der Bestattung der Leichen bzw. Leichenteile und Asche von Verstorbenen, die

- a) bis zu ihrem Tode in der Marktgemeinde Matrei in Osttirol ihren Hauptwohnsitz hatten,
- b) in der Marktgemeinde Matrei in Osttirol gestorben sind oder im Gebiet der Marktgemeinde Matrei in Osttirol tot aufgefunden wurden oder die
- c) ein Anrecht auf Benützung an einer Grabstätte in den Friedhöfen der Marktgemeinde Matrei in Osttirol gemäß § 13 haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

- (2) Die Bestattung anderer Toter ist nur mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung möglich.

II. Ortpolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 4

Offenhaltung

Die Friedhöfe der Marktgemeinde Matrei in Osttirol sind grundsätzlich durchgehend geöffnet. Von der freien Zugänglichkeit können im Gefahrenfall (z.B. wegen Dachlawinen) Teile des Friedhofes ausgenommen werden.

§ 5

Verhalten im Friedhof

(1) Innerhalb der Friedhöfe ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes, als dem Andenken der Toten gewidmeten Stätte, entspricht. Die Besucher haben sich dementsprechend ruhig zu verhalten und haben den Anordnungen der von der Marktgemeinde Matrei in Osttirol mit der Aufsicht betrauten Personen Folge zu leisten. Kindern unter 6 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.

(2) Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere nicht gestattet,

- a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- b) das Ablegen von Abfällen außer den hierfür vorgesehenen Müllsammelplätzen,
- c) zu plakatieren, Druckschriften zu verteilen – ausgenommen religiöse Texte der Schriften der Pfarrkirche St. Alban, der röm.-kath. Filialkirche zum heiligsten Herzen Jesu in Huben und offizielle Mitteilungen der Marktgemeinde Matrei in Osttirol – oder Waren sowie Dienste aller Art anzubieten,
- d) das Mitbringen von Tieren – vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990 zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 50/2025,
- e) zu rauchen, zu spielen, zu lärmern oder herumzulaufen,
- f) das Mitbringen von Fahrzeugen oder Fahrrädern, Rollern, etc. – vom Verbot ausgenommen sind Fahrzeuge, die der Fortbewegung von Menschen mit Behinderung dienen,
- g) das unbefugte Abnehmen von Gipsabdrücken an Grabverzierungen uä.,
- h) das Betteln und Sammeln von Spenden. Hievon ausgenommen sind Spendensammlungen mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Arbeiten im Friedhof

(1) Steinmetze, Gärtner oder sonstige Gewerbetreibende dürfen ihre gewerblichen Arbeiten in den Friedhöfen nur gegen vorherige Anmeldung bzw. Anzeige bei der Friedhofsverwaltung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol durchführen. Die Vornahme von Arbeiten kann von der Behörde untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht beachtet oder gegen die Friedhofsordnung verstößt. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten an Grabstätten ist bei Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung ohne Verzug durch entsprechende schriftliche Bestätigung des Grabnutzungsberechtigten nachzuweisen. Den Gewerbetreibenden ist zur Vornahme ihrer Arbeiten das Befahren der Wege nur mit geeigneten Fahrzeugen und nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet, wobei auf allfällig stattfindende Beisetzungsfeierlichkeiten unbedingt Rücksicht zu nehmen ist.

(2) Bei Durchführung aller Arbeiten ist auf die Würde des Ortes Rücksicht und darauf Bedacht zu nehmen, dass Anlagen und Einrichtungen oder umliegende Grabstätten nicht beschädigt werden. Abfälle und Abraum nach gewerblichen Arbeiten sind von den Gewerbetreibenden zu entfernen, ohne dabei die Abfallbehälter der Friedhöfe zu benutzen.

§ 7

Bestattung

Die beabsichtigte Bestattung auf einem der Friedhöfe der Marktgemeinde Matrei in Osttirol ist so rasch wie möglich nach dem Tode des zu Bestattenden bei der Friedhofsverwaltung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol anzumelden. Die Bestattung darf nur erfolgen, wenn die standesamtliche „Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalls“ gegenüber der Friedhofsverwaltung vorgelegt wird. Diese Bescheinigung kann durch die schriftliche Anweisung zur Bestattung durch den Amtsarzt oder durch gerichtliche Anordnung ersetzt werden.

§ 8 Särge

Die Särge müssen fest gefügt und abgedichtet sein. Das Material der Särge muss innerhalb der Ruhezeit verrotten.

§ 9 Ausheben der Gräber

Die Gräber werden von einer von der Friedhofsverwaltung betrauten Person maschinell oder per Hand ausgehoben und nach deren Anweisung wieder zugefüllt. Dabei ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten nicht beeinträchtigt werden.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 10 Ausmaß der Gräber und Grabstätten

(1) Die Breite der Gräber wird wie folgt festgelegt:

Im neuen Friedhof sind,

- a) Reihengräber 2,20 m lang und 1,20 m breit,
- b) Familiengräber 2,20 m lang und 1,50 m breit.

Im alten Friedhof sind,

- a) Reihengräber 1,80 m lang und 1,00 m breit,
- b) Familiengräber 1,80 m lang und 1,60 m breit.

(2) Die Ausmaße bei bereits bestehenden Grabstellen richten sich nach den bisherigen Gegebenheiten. Es ist jedoch darauf zu achten, dass auf sämtlichen Friedhöfen mit der Zeit einheitliche Maße erzielt werden.

§ 11 Grabstätten

(1) Die Grabstätten können sein:

- a) Reihengräber
- b) Familiengräber doppelter Breite
- c) Familiengräber mit Mauernische (Friedhof Matrei in Osttirol, „alter Friedhof“)
- d) Urnennischen (Platz für zwei Urnen - Friedhof Matrei in Osttirol)
- e) Ehrengräber: Priestergräber und Ehrengräber der Marktgemeinde Matrei in Osttirol (Friedhof Matrei in Osttirol)
- f) Pultgräber (Platz für vier Urnen - Friedhof Matrei in Osttirol)

(2) Wesentliche Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Grabstätten:

- a) Reihengräber sind Grabstätten, welche für die Beisetzung der allgemein anfallenden Leichen in Särgen verwendet werden. Sie werden in der Regel der Reihe nach besetzt und können nach Ablauf der Ruhefrist gemäß § 20 neu belegt werden. Die ergänzende Bestattung von Aschen (Urnen) in Reihengräbern ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig. § 17 Z 1 gilt sinngemäß.
- b) Familiengräber sind Grabstätten, die nach Maßgabe der §§ 13 und 14 in Nutzung genommen werden und deren Nutzungsrecht erlischt, wenn trotz schriftlicher Aufforderung entweder die vorgeschriebene Gebühr nicht entrichtet wird oder von den Nutzungsberechtigten die Bestimmungen der Friedhofsordnung nicht eingehalten werden. Die ergänzende Bestattung von Aschen (Urnen) in Familiengräbern ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig. § 17 Z 1 gilt sinngemäß.
- c) Familiengräber mit Mauernische sind Grabstätten am sogenannten „alten Friedhof“ in Matrei in Osttirol, die nach Maßgabe der §§ 13 Z 2 und 14 in Nutzung genommen werden und deren Nutzungsrecht erlischt, wenn trotz schriftlicher Aufforderung entweder die vorgeschriebene Gebühr nicht entrichtet wird oder von den Nutzungsberechtigten die Bestimmungen der Friedhofsordnung nicht eingehalten werden. Die ergänzende Bestattung von Aschen (Urnen) in Familiengräbern ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig. § 17 Z 1 gilt sinngemäß.
- d) Urnennischen (Platz für zwei Urnen - § 17 der Friedhofsordnung gilt sinngemäß)

- e) Priestergräber, Ehrengräber für Ehrenbürger der Marktgemeinde Matri in Osttirol, Ehrengräber (Pkt. V. der Friedhofsordnung gilt sinngemäß)
- f) Pultgräber (Platz für vier Urnen - § 17 der Friedhofsordnung gilt sinngemäß)

§ 12

Nutzung der Grabstätten

- (1) Reihengräber, in denen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden können, dürfen innerhalb der Ruhefrist - ausgenommen Tiefgräber - nur mit einem Sarg belegt werden.
- (2) Familiengräber doppelter Breite, in denen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden können, dürfen innerhalb der Ruhefrist mit höchstens vier Särgen belegt werden. Dabei können jedoch zwei Säрге übereinander beigesetzt werden. Zwischen den nebeneinander liegenden Särgen hat eine 0,30 m starke Erdwand zu verbleiben.
- (3) Angehörige gemäß Abs. (1) und (2) sind:
 - a) der Ehegatte,
 - b) die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,
 - c) die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
 - d) die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,
 - e) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
 - f) der eingetragene Partner.
- (4) Urnengräber dürfen höchstens mit 2 Urnen belegt werden. Die Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab gemäß Z 1 und 2 ist nur unter den in § 17 Z 1 genannten Voraussetzungen zulässig.
- (5) Pultgräber dürfen höchstens mit 4 Urnen belegt werden.

§ 13

Benützungsrechte an Grabstätten

- (1) Durch Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr und Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung der Marktgemeinde Matri in Osttirol kann ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte der Gemeindefriedhöfe von Matri in Osttirol erworben werden. Damit ist die Berechtigung verbunden:
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen oder Aschen (Urnen) beisetzen zu lassen und
 - b) die Grabstätte gärtnerisch zu gestalten und mit Bewilligung der Marktgemeinde Matri in Osttirol ein Grabmal zu errichten.
- (2) Das Nutzungsrecht wird über Antrag zuerkannt. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung einer Grabstätte und bleibt jedenfalls bis zum Ablauf des Zeitraumes, für den eine Grabnutzungsgebühr bezahlt wurde, mindestens aber bis zum Ablauf der im § 20 festgesetzten Ruhefrist aufrecht. Das gilt nicht bei Vorliegen sonstiger Erlösungsgründe (§ 14).
- (3) Ein Antrag auf Zuerkennung eines Nutzungsrechtes für eine Grabstätte kann abgelehnt werden, wenn dem Antragsteller bereits in den Gemeindefriedhöfen der Marktgemeinde Matri in Osttirol ein Nutzungsrecht zusteht.
- (4) Nach Ablauf der Zeit kann ein Nutzungsrecht auf jeweils weitere 10 Jahre zuerkannt werden, wenn der Nutzungsberechtigte mindestens 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung einen Antrag auf Verlängerung eingebracht hat und die vorgeschriebene Gebühr bezahlt hat.
- (5) Der Ablauf des Nutzungsrechtes sollte dem Nutzungsberechtigten mindestens ein Jahr vorher durch die Friedhofsverwaltung schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Das Nutzungsrecht kann nicht durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden übertragen werden. Nach dem Tode der/des Berechtigten geht das Nutzungsrecht für die Dauer der zuerkannten Nutzungsfrist auf dessen gesetzlichen Erben über und zwar vorrangig auf den testamentarischen Haupterben aus dem Kreis der gesetzlichen Erben. Innerhalb gleich erbberechtigter Personen geht in weiterer Folge der, in der Marktgemeinde Matri in Osttirol bzw. Huben Wohnhafte dem Auswärtigen, der näher Verwandte dem Ferneren und der Ältere dem Jüngeren vor, sofern die Angehörigen nicht einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten aus ihrer Mitte namhaft machen. Fehlen gesetzliche Erben, kann der Lebensgefährte beantragen, in das Nutzungsrecht einzutreten. Die diesbezügliche Änderung der benutzungsberechtigten Person bedarf der schriftlichen Bewilligung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Zuerkennung eines Priestergrabes/Ehrengrabes für Ehrenbürger gemäß Pkt. V. der Friedhofsordnung erfolgt über Antrag durch den Bürgermeister.

§ 14

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
- a) durch Ablauf des Zeitraumes, über den das Recht zuerkannt und die Gebühr bezahlt ist,
 - b) durch Verzicht, sofern nicht einer der nach § 12 Z 3 Folgeberechtigten innerhalb von 2 Monaten ab rechtskräftiger Einantwortung den Anspruch auf die Grabstätte für die Dauer der Nutzungsfrist geltend macht,
 - c) wenn die/der Nutzungsberechtigte trotz Mahnung durch die Friedhofsverwaltung den Vorschriften über die Gestaltung und Erhaltung der Gräber nicht nachkommt,
 - d) durch Auflassen der Friedhöfe oder Teilen davon.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Marktgemeinde Matri in Osttirol als Verwalterin der Gemeindefriedhöfe unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen, ohne dass dem bisherigen Nutzungsberechtigten hieraus irgendwelche Rechtsansprüche gegen die Friedhofseigentümerin erwachsen oder ein Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren gegenüber der Friedhofsverwaltung entsteht.

§ 15

Gestaltung der Grabstätte

(1) Jede Grabstätte - mit Ausnahme der Urnennischen und der Pultgräber - ist spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung mit einem der Würde des Friedhofes entsprechenden Grabmal und Einfassung nach den vorgeschriebenen Abmaßen zu versehen.

(2) Die Herstellung und Erhaltung der Grabmäler gemäß § 11 Z 1 a, b, c ist Sache des Nutzungsberechtigten.

(3) Grabmale müssen standsicher und dauerhaft errichtet sein. Grabkreuze und Grabsteine müssen so montiert werden, dass sie ohne großen Aufwand demontiert werden können, um beim Öffnen einer benachbarten Grabstätte mögliche Beschädigungen zu vermeiden. Über Aufforderung der Friedhofsverwaltung hat der Nutzungsberechtigte zur besseren Öffnung einer benachbarten Grabstätte die Demontage des Grabkreuzes bzw. des Grabsteines zu veranlassen.

(4) Grabkreuze dürfen (inkl. Sockel) eine Höhe von 190 cm und Grabsteine eine Höhe von 100 cm nicht übersteigen. Die Aufstellung eines Grabkreuzes ohne Sockel ist nicht zulässig. Wird ein Kreuz nur auf die Umrandungssteine aufgesetzt, muss es mindestens 150 cm hoch sein. Der Querbalken des Kreuzes darf die jeweilige Grabbreite gemäß § 10 Z 2 nicht überschreiten.

(5) Die Grabeinfassungen in den Friedhöfen müssen in ortsüblicher Weise verlegt werden. Nach Möglichkeit sind hierfür einheimische Materialien (z.B. Granit, Serpentin oder Natursteine) zu verwenden. Nicht erlaubt sind Holz- oder Metalleinfassungen, Grabmäler aus gegossener Zementmasse, nachgeahmtem Mauerwerk oder sonstigen ähnlichen Imitationen, wenn sie den Gesamteindruck stören. Die dauernde Abdeckung der Grabstelle mit Steinplatten, Kies oder anderen festen Materialien ist nicht gestattet.

Die Höchstmaße für Grabumrandungen inklusive Sockel betragen

- a) im alten Friedhof:
 - 1) bei Reihengräbern: Länge: 1,80 m Breite: 1,00 m
 - 2) bei Familiengräbern: Länge: 1,80 m Breite: 1,60 m
- b) im neuen Friedhof und im Ortsfriedhof von Huben:
 - 1) bei Reihengräbern: Länge: 2,20 m Breite: 1,20 m
 - 2) bei Familiengräbern: Länge: 2,20 m Breite: 1,50 m

Zwecks Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes in den „neuen“ Friedhöfen erfolgt die Anschaffung und Verlegung der Grabtrittplatten außerhalb der jeweiligen Grabeinfassung durch die Friedhofsverwaltung. Hinsichtlich der Kostenübernahme wird auf § 3 Z 3 der Friedhofsgebührenordnung hingewiesen.

(6) Jedes Grabmal muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung, im Besonderen auch in der Beschriftung mit Sorgfalt ausgeführt sein.

(7) Die Aufstellung eines Grabmales bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung. Grabmale, die ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt wurden oder nicht den seitens der Friedhofsverwaltung erteilten Auflagen entsprechen, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Marktgemeinde Matri in Osttirol entfernt werden.

§ 16

Gestaltungs- und Erhaltungspflichten

(1) Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde der Friedhöfe entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Die Bepflanzung von Grabstätten hat nur innerhalb der Grabeinfriedung zu erfolgen. Grabmäler mit Wandnischen können unter Mitbenützung der Friedhofsmauer errichtet werden.

(2) Es dürfen nur solche Pflanzen gesetzt werden, die andere Grabstätten oder öffentliche Wege und allgemeine Anlagen nicht beeinträchtigen. Bäume dürfen ausnahmslos nicht gesetzt werden. Feuerbrandgefährdete Pflanzen dürfen in den Friedhofsbereichen gleichfalls nicht gesetzt werden.

(3) Die Verwendung künstlicher Blumen, das Bestreuen der Grabstätten mit Kies oder ähnlichen Materialien ist - wenn möglich - zu unterlassen. Verwelkte Blumen und Kränze, leere Grablichter, Kerzenreste, etc. sind raschest möglich zu entfernen und auf die hierfür vorgesehenen Abfallplätze zu verbringen.

(4) Unpassende Gefäße wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser und dergleichen sind zur Aufnahme von Schnittblumen nicht gestattet.

(5) Für die Gestaltung und Betreuung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(6) Die Gestaltung der gärtnerischen Gesamtanlage (Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern, etc.) und Pflege der Friedhofsanlagen, insbesondere zur Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes, obliegen der Friedhofsverwaltung.

(7) Wird eine Grabstätte nicht innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist gestaltet und in ordentlichen, der Gesamtanlage und den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung entsprechenden Zustand versetzt oder droht ein Grabmal zu verfallen, so hat die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zu verhalten, die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Ist die Grabstätte nach Ablauf der Frist nicht in Ordnung gebracht worden, so erlischt das Nutzungsrecht an der Grabstätte. Dies ist dem Nutzungsberechtigten von der Friedhofsbehörde schriftlich mitzuteilen.

(8) Alle nach Erlöschen des Nutzungsrechts auf der Grabstätte (bzw. vor der Urnennische) noch befindlichen Sachen, wie z.B. Grabmal, Pflanzen, Laternen und dgl. können auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten von der Marktgemeinde Matrei i. O. entfernt werden und geht das Eigentum an diesen Sachen auf die Marktgemeinde Matrei i. O. über, sofern der Berechtigte nicht innerhalb von 3 Monaten gegen Kostenersatz die Herausgabe beantragt.

(9) Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte im Sektor F, J, K, L hat der Nutzungsberechtigte die Grabtrittplatten an die Friedhofsverwaltung zurückzustellen. Sollten die Grabtrittplatten nicht zum ordnungsgemäßen Gebrauch wieder verwendet werden können, werden dem bisherigen Nutzungsberechtigten 50 % des Neuanschaffungspreises zur Zahlung vorgeschrieben. Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Urnennische oder an einem Pultgrab, werden die bestatteten Urnen auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten umgebettet und ist die gravierte Verschlussplatte nach erfolgter Umbettung der Urnen auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 17

Urnfriedhof

(1) Der Urnenfriedhof am Gemeindefriedhof der Marktgemeinde Matrei in Osttirol (Sektor H, sowie Sektor K, Reihe X) ist ausschließlich dazu bestimmt, die Urnen mit der Asche Verstorbener aufzunehmen. Außerhalb des Urnenfriedhofes dürfen Urnen nur dann in Grabstätten (Erdgräbern) beigesetzt werden, wenn in einem der Friedhöfe der Marktgemeinde Matrei in Osttirol bereits ein Nutzungsrecht des Verstorbenen oder dessen Angehörigen an einer Grabstätte gemäß § 11 Z 1 lit. a, b oder c besteht. Diesfalls gelten die Bestimmungen des § 12 Z 4 sinngemäß. Die oberirdische Beisetzung einer Urne (Asche) in Grabstätten nach § 11 Z 1 lit. a, b, oder c ist jedenfalls unzulässig.

(2) Die Verschlussplatten der Urnennischen und der Pultgräber werden von der Friedhofsverwaltung gegen ein, in der Friedhofsgebührenordnung festgesetztes Entgelt beigestellt. Die Verwendung anderer Verschlussplatten ist nicht gestattet. Die Inschrift auf den Verschlussplatten muss eingemeißelt sein und ist vom Nutzungsberechtigten zu besorgen.

(3) Die Bestattung einer Urne in einer Mauernische oder in einem Pultgrab kann erst nach Vorhandensein der gravierten Verschlussplatte erfolgen. Der Transport von und zum Friedhof sowie die allenfalls notwendige Verwahrung einer Urne ist ausschließlich einem konzessionierten Bestattungsunternehmen vorbehalten.

(4) Eine gesetzliche Ruhefrist ist für Urnennischen bzw. Pultgräber nicht gegeben. Ungeachtet dessen ist die Dauer des Benützungsrechtes an einer Urnennische oder an einem Pultgrab nach den, in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Zeiträumen vorzuschreiben.

(5) Das Öffnen und Verschließen der Urnennischen und der Pultgräber darf nur von den hiezu befugten Gewerbetreibenden und im Beisein eines Organs der Friedhofsverwaltung erfolgen.

(6) Zur Bepflanzung der Urnensockel sind Pflanzschalen oder ähnliches zu verwenden. Nutzungsberechtigten von Urnengräbern ist das Abstellen von Pflanzschalen auch unterhalb des jeweiligen Nischensockels bis auf Widerruf gestattet. Hierbei ist vom Nutzungsberechtigten darauf zu achten, dass durch diese Aufbauten keine Beeinträchtigung des Gehweges/allgemeinen Teils des Friedhofes stattfindet oder Nachbargräber beeinträchtigt werden. Insoweit Aufbauten (Laternen, Blumentröge, usw.) entgegen diesen Bestimmungen angebracht werden, werden diese durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten entfernt (§ 14 Abs 1 lit. c der Friedhofsordnung gilt sinngemäß). Für das Anbringen von Kerzen und Lichtern sind tunlichst die bei der jeweiligen Urnennische angebrachte Laternen, bzw. Abstellflächen vor der Urnenplatte zu verwenden.

(7) Zur Bepflanzung des Laternensteines beim Pultgrab, sind Pflanzschalen oder ähnliches zu verwenden. Für das Anbringen von Kerzen und Lichtern ist der beim jeweiligen Pultgrab dazugehörige Laternenstein hinter der Urnenplatte zu verwenden.

IV. Sanitätspolizeiliche und Bestattungsvorschriften

§ 18

(1) Die Tiefe der Reihen- oder Familiengräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m zu betragen. Es soll jedoch nach Möglichkeit eine Grabtiefe von 2,40 m (Tiefgräber) angestrebt werden. Soweit Gräber und Grabstätten neu angelegt werden, sind nur mehr Tiefgräber zulässig.

(2) Der Abstand zwischen den Grabstätten hat mindestens 0,30 m zu betragen.

§ 19

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederverwendung von Grabstätten - mit Ausnahme des Urnenfeldes - beträgt bei Körperbestattung 10 Jahre (Urnen- und Pultgräber ohne Ruhefrist). Vor Ablauf dieser Zeit kann die Wiedereröffnung einer Grabstelle nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m beerdigt worden ist, andernfalls muss der zuerst beigesetzte Sarg tiefer gelegt werden.

(2) Soweit möglich, ist deshalb bei Neueröffnung oder Wiederverwendung einer Grabstelle, (Erdgräber), die erste Beisetzung als Tieferlegung vorzunehmen.

§ 20

Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Die Beisetzung hat im Urnenfriedhof des Friedhofes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol zu erfolgen, außer es ist ein bestehendes Nutzungsrecht an einer anderen Grabstätte der Friedhöfe der Marktgemeinde Matrei in Osttirol vorhanden und es liegt eine schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gemäß § 11 Z 2 vor. Die Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab hat in einer Tiefe von mindestens 0,50 m zu erfolgen.

V. Priestergräber/Ehrengräber

§ 21

(1) „Priestergräber“ und „Ehrengräber für Ehrenbürger der Marktgemeinde Matrei in Osttirol“ (jeweils drei Gräber gemäß Widmung bzw. angebrachten Messingtafeln) sind Grabstellen, die sich im Friedhof Matrei in Osttirol in der sogenannten Gruppe „Priestergräber/Ehrengräber für Ehrenbürger“ befinden.

Priestergräber und Ehrengräber für Ehrenbürger gelten grundsätzlich auf die Dauer des Friedhofsbestandes als solche gewidmet, wobei das Nutzungsrecht der Marktgemeinde Matrei in Osttirol zukommt. Anlässlich der Zuerkennung eines Priestergrabes oder Ehrengrabes für Ehrenbürger gelangen keine Friedhofsgebühren zur Vorschreibung.

Bei „Priestergräbern“ bzw. „Ehrengräbern für Ehrenbürger der Marktgemeinde Matrei in Osttirol“ werden die Kosten für die Begräbnisfeierlichkeiten, sowie die Errichtungskosten für das Grabdenkmal sowie die Kosten der Erhaltung der Grabstelle gemäß § 16 Friedhofsordnung von der Marktgemeinde Matrei in Osttirol getragen.

(2) Ehrengräber können weiters auch Gräber sein, die sich außerhalb dieser Gruppe in anderen Teilen des Friedhofes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol befinden und von der Friedhofsverwaltung als „Ehrengräber“ gewidmet wurden.

Hinsichtlich des Nutzungsrechtes gilt § 13 Friedhofsordnung sinngemäß. Anlässlich der Zuerkennung eines Ehrengrabes gelangen keine Friedhofsgebühren zur Vorschreibung.

Sämtliche sonstigen Kosten haben jedoch die Angehörigen zu tragen, welche auch für die Erhaltungs- und Gestaltungsarbeiten der Grabstelle gemäß § 16 Friedhofsordnung verantwortlich sind. Sind keine

§ 27

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 25. Juni 2021, kundgemacht vom 29. Juni 2021 bis 14. Juli 2021 außer Kraft.

(2) Für Nutzungsrechte an Grabstätten/Urnengräbern, die bis zum 31. Mai 2007 erworben wurden, bleiben jene Rechtsvorschriften maßgebend, die zu diesem Zeitpunkt gegolten haben.

(3) Für Bewilligungen, die seitens der Friedhofsbehörde bis zum 31. Mai 2007 erteilt wurden, bleiben jene Rechtsvorschriften maßgebend, die zu diesem Zeitpunkt gegolten haben.

(4) Nutzungsrechte bzw. Bewilligungen auf Grund dieser Verordnung können bereits von dem ihrer Kundmachung folgenden Tag an zuerkannt bzw. erteilt werden.

Der Bürgermeister:

Raimund Steiner